

Verordnung über die Kontingentierung der Milchproduktion (Milchkontingentierungsverordnung, MKV)

Änderung vom 10. Juni 2005

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Milchkontingentierungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 10a Sachüberschrift

Begehren der Branchenorganisation

Art. 10b Anpassung der Kontingente

Anpassungen der Kontingente nach Artikel 31 Absatz 2 LwG sind im Anhang festgelegt.

Art. 20 Abs. 1 dritter Satz

¹ ... Wurde das Kontingent des Sömmерungsbetriebes nach dem 1. Januar 2004 erhöht, so kann die zusätzlich vermarktete Milch dem Sömmерungsbetrieb nicht zugerechnet werden.

Art. 22 Abs. 1

¹ Die Administrationsstelle verfügt den betroffenen Produzentinnen und Produzenten die Abgabe für Kontingentsüberschreitung für das abgelaufene Milchjahr.

Art. 27 Abs. 3 und 4

³ Das Bundesamt führt stichprobenweise Kontrollen durch und eröffnet bei Verdacht auf Widerhandlungen eine Untersuchung.

⁴ Das Bundesamt erlässt die Verwaltungsmassnahmen nach den Artikeln 169–171 LwG.

¹ **SR 916.350.1**

II

Diese Verordnung erhält einen Anhang gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

10. Juni 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang
(Artikel 10b)

Anpassungen von Kontingenzen für Branchenorganisationen

1. Branchenorganisation «L'Etivaz»

Den Produzentinnen und Produzenten der Branchenorganisation Coopérative des producteurs de fromages d'alpages «L'Etivaz» werden die Kontingente ab 1. Mai 2005 gesamthaft um 585 942 Kilogramm erhöht. Die Aufteilung auf die einzelnen Produzentinnen und Produzenten richtet sich nach der Liste vom 15. April 2005 gemäss Begehren der Branchenorganisation.

